

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Hennstedt der Ev.-Luth Kirchengemeinde Kellinghusen
vom 13.07.2020

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen hat am 04.05.2020 aufgrund von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung in V. m. § 38 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hennstedt beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Hennstedt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 und 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte	für 25 Jahre je Grabbreite	820,00 Euro
2. Wahlgrabstätte	für 25 Jahre je Grabbreite	1.220,00 Euro
3. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte	pro Jahr und pro Grabbreite	50,00 Euro
4. Reihengrabstätte in Rasenlage (incl. Rasenschnitt und Friedhofsunterhaltungsgebühren)	für 20 Jahre je Grabbreite	2.040,00 Euro
5. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage (incl. Rasenschnitt und Friedhofsunterhaltungsgebühren)	für 20 Jahre je Grabbreite	1.165,00 Euro

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. Ausstellung einer Graburkunde	20,00 Euro
2. Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	20,00 Euro
3. Verwaltungsgebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte	20,00 Euro
4. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	75,00 Euro
b) eines liegenden Grabmals	22,00 Euro

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung	
a) Särge bis 1,20 m	254,00 Euro
b) Särge über 1,20 m	800,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung	270,00 Euro

(4) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche	2.220,00 Euro
2. die Ausgrabung einer Urne	800,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.08.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 23.06.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kellinghusen, den 13.07.2020

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen
- Der Kirchengemeinderat -**

gez. G. König

(L. S.)

gez. L. Volkelt

Günter König
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Pastor Lothar Volkelt
stellv. Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde dauerhaft im Internet unter www.kk-rm.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ein vorheriger Hinweis erfolgte in der Norddeutschen Rundschau am 15.07.2020.

Außerdem wurde die vorstehende Friedhofsgebührensatzung in der Zeit vom 22.07.2020 bis 19.08.2020 in den Schaukästen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen, die sich befinden in 25548 Kellinghusen, Lindenstraße 2 (Gemeindehaus Kellinghusen) und Bergstraße (St. Cyriacus-Kirche) sowie in 25581 Hennstedt, Schulstraße 12 (Gemeindehaus Hennstedt) und Eingang Friedhof Hennstedt, öffentlich ausgehängt.

gez. G. König

(L. S.)

gez. L. Volkelt

Günter König
Vorsitzender des
Kirchengemeinderates

Pastor Lothar Volkelt
stellv. Vorsitzender des
Kirchengemeinderates